

Es gibt weitere Verbesserungen beim Härtefall-Fonds. Das Sicherheitsnetz für Kleinstunternehmer und EPU's für die Bestreitung der persönlichen Lebenshaltungskosten wird mit wesentlichen Änderungen deutlich verbessert.

Erweiterung des Betrachtungszeitraumes:

- Damit Unternehmer/innen, die jetzt noch Zahlungseingänge haben und einen Umsatzeinbruch erst später darstellen können, erfasst werden, wird der dreimonatige Betrachtungszeitraum um drei Monate verlängert (bis 15.09.2020).
- Innerhalb der insgesamt sechs Monate können drei beliebige Monate für die Beantragung gewählt werden - die drei Monate müssen nicht zwingend aufeinander folgen.

Einführung einer Mindestförderhöhe (gilt auch für Jungunternehmen ab 2018):

- In Phase 2 wird eine Mindestförderhöhe von 500 Euro pro Monat eingeführt.
- Davon profitieren alle Unternehmen, die aufgrund von Investitionen oder Anlaufverlusten bei Gründung keinen Gewinn erwirtschaften konnten.
- Es muss weder im letzten noch in den letzten drei Steuerbescheiden bzw. in den letzten fünf Jahren ein positives Ergebnis vorliegen.
- Jungunternehmer/innen, die nach dem 01.01.2018 (bisher 01.01.2020) gegründet haben, können auch ohne Steuerbescheid 500 Euro beantragen.
- Alle Unternehmer/innen haben über die automatisierte Berechnung weiterhin die Möglichkeit, bis zu 2.000 Euro pro Monat Förderung zu erhalten.

Berücksichtigung Familienhärteausgleich:

- Der Corona-Familienhärteausgleich wird vom Doppelförderungsverbot ausgenommen.
- Eine Förderung aus dem Corona-Familienhärteausgleich ist damit kein Ausschlussgrund mehr für die Beantragung einer Unterstützung aus dem Härtefall-Fonds.

Versicherungsleistungen sind kein Ausschlusskriterium mehr:

- COVID-19 bezogene Versicherungsleistungen sind kein Ausschlusskriterium mehr, sondern können als Nebeneinkünfte angegeben werden.

Details zur Einreichung

Man findet laufende neue Informationen auf wko.at/haertefall-fonds

Sollten Sie **noch nicht eingereicht** haben, warten Sie bitte unbedingt die **Umsetzung der Richtlinienänderung ab**.

- Bereits **eingereichte Anträge** müssen vorerst **nicht erneut eingereicht** werden. Nach Vorliegen der neuen Richtlinie wird über Ihren Antrag entschieden. Es könnte sich möglicherweise eine Verbesserung gegenüber der aktuellen Situation ergeben.
- Wenn Sie Ihren **Antrag zurückziehen** möchten (*z.B. weil der Antrag erst für einen späteren Betrachtungszeitraum gestellt werden soll*), dann schreiben Sie bitte an die für Ihren Antrag zuständige Landeskammer eine Nachricht über das Kontaktformular. Bitte geben Sie unbedingt Ihre Geschäftsfall-Zahl an, die Sie per Mail erhalten haben.

Weitere Hilfsinstrumente der Bundesregierung

Wichtig ist, dass diese **Soforthilfe für die persönliche Lebenshaltung** der Unternehmerinnen und Unternehmer aus dem Härtefall-Fonds **nicht mit dem Corona-Hilfsfonds der Bunderegierung verwechselt wird**, aus dem die Unternehmen sowohl **Liquiditätshilfen** in Form von **Garantien für Überbrückungskredite erhalten als auch Fixkostenzuschüsse bei Umsatzeinbrüchen** von mehr als 40% sowie Teilersatz für saisonale bzw. verderbliche Waren bekommen werden.

Die **Garantieprodukte aus diesem Hilfsfonds können bereits über die Hausbank beantragt werden**. Die Details zum Zuschuss-Produkt erarbeitet die Bundesregierung derzeit.